

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 32.5

„Heide-Süd, 2. Änderung“

Abwägung

01.08.2022

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Städtebau
und Bauordnung
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)

1. Stand des Verfahrens	3
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt	6
I-1 ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.	6
I-2 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	6
I-3 Energieversorgung Halle Netz GmbH	7
I-4 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	12
I-5 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	12
I-6 GDMcom GmbH	13
I-7 Gascade Gastransport GmbH	13
I-8 50Hertz Transmission GmbH	13
I-9 Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS)	14
I-10 Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)	17
I-11 Handwerkskammer Halle (Saale)	17
I-12 Handelsverband Sachsen-Anhalt - Der Einzelhandel	17
I-13 Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	18
I-14 Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	19
I-15 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	19
I-16 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	20
I-17 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	21
I-18 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	23
Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung	23
I-19 Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)	24
I-20 Polizeirevier Halle (Saale)	25
I-21 Regionale Planungsgemeinschaft Halle	26
I-22 FB Sicherheit, Abt. Stadtordnung	29
I-23 FB Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst	30
I-24 FB Städtebau und Bauordnung, Untere Landesentwicklungsbehörde	30
I-25 FB Städtebau und Bauordnung, Untere Bauaufsichtsbehörde	30
I-26 FB Städtebau und Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde	31
I-27 FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde/ Untere Wasserbehörde/ Untere Immissionsschutzbehörde/ Untere Abfallbehörde/ Untere Bodenschutzbehörde/Abteilung Grünflächenpflege	31
I-28 FB Gesundheit	40
I-29 FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	40
I-30 Fachbereich Mobilität, Abt. Verkehrsplanung, Abt. Straßen- und Brückenbau, Abt. Straßenverwaltung, Abt. Straßen- und Brückenbau	41
Abt. Straßen- und Brückenbau	41
Abt. Straßenverwaltung	42
I-31 FB Immobilien, Abteilung Liegenschaften	42
I-32 FB Soziales	42
I-33 DLZ Klimaschutz	43
2.2 Öffentlichkeit	44
Bürger 1	44

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 32.5 „Heide-Süd, 2. Änderung“ gefasst (VI/2020/01007). Die Bekanntmachung des Beschlusses ist im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 18 vom 11.09.2020 erfolgt.

Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 29.09.2020 bis zum 12.10.2020. Im Rahmen der Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt wurde die Öffentlichkeit auf die Möglichkeit hingewiesen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Planung zu äußern. Die Unterlagen lagen hierzu in der Zeit vom 29.09.2020 bis zum 12.10.2020 im Technischen Rathaus der Stadtverwaltung Halle, Hansering 15, 06108 Halle (Saale), im Foyer aus. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Stellungnahmen ein.

Um mögliche Belange bei dem Entwurf des Bebauungsplanes berücksichtigen zu können, wurde eine größere Anzahl von TöB (u.a. die Versorgungsträger sowie die Unteren Behörden) über die Aufstellungsabsicht **im Vorfeld zum Aufstellungsbeschluss** informiert und im Zeitraum vom 21.04.2020 bis zum 25.05.2020 um Mitteilung ihrer Belange gebeten.

Eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte unter Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB nicht.

Ein „Screening“, wie es regelhaft zur Klärung der Aufgabenstellung, Zuständigkeiten und der Anwendbarkeit des §13a mit dem Fachbereich Umwelt erfolgt, konnte bedingt durch Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (Sars-Cov-2), insbesondere Kontaktbeschränkungen, nicht erfolgen. Aus diesem Grund erfolgte eine schriftliche Abfrage der Belange.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.09.2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.5 „Heide-Süd, 2. Änderung“ mit der Begründung bestätigt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt (VI/2021/02461).

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. Nr. 32.5 „Heide-Süd, 2. Änderung“ mit der Begründung hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 47 vom 29.10.2021 in der Zeit vom 09.11.2021 bis 10.12.2021 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 04.11.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.5 „Heide-Süd, 2. Änderung“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „√“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.		Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.		Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	√	

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
4.		<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>	H	

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1	ADFC Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. Breiter Weg 11a 39104 Magdeburg			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Auch wenn der ADFC kein Träger öffentlicher Belange, sondern ein eingetragener Verein, der Interessen der Radfahrenden vertritt, wurde er über das Verfahren parallel zu den Trägern öffentlicher Belange in Kenntnis gesetzt und der Transparenz halber an dieser Stelle aufgeführt.		
I-2	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale) Stellungnahme vom 18.11.2021			
I-2.1	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut. Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.2	In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)			
I-2.3	Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Bitte verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. [...] oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren . Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H
I-2.4	Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung von Telekommunikationslinien vorzusehen.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die im Geltungsbereich befindliche Straße „Jadeweg“ sowie die öffentlichen Gehwege sind bereits hergestellt.		x
I-2.5	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H
I-2.6	Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de . Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H
I-3	Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale)			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 30.11.2021			
I-3.1	<p>Als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahmen der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Die Bewertung Ihres Vorhabens hat folgende Ergebnisse ergeben:</p> <p>Anlage 1 Stellungnahme Fachbereich Elektrotechnik: Zustimmung</p> <p>Anlage 2 Stellungnahme Fachbereich Fernwärme: Zustimmung</p> <p>Anlage 3 Stellungnahme Fachbereich Gas: Zustimmung</p> <p>Anlage 4 Stellungnahme der Stadtbeleuchtung Halle: Zustimmung</p> <p>Als Anlage 5 erhalten Sie zusätzlich die Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH vom 30.06.2021.</p> <p>Für Baubereiche auf städtischen Grundstücken oder Verkehrsflächen gelten die Regelungen der Konzessionsverträge mit der Stadt Halle.</p> <p>Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p> <p>Wir bitten darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.2	<p><u>Anlage 1: Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik und Sparte Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE] zum Vorhaben:</u> Dem Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung stimmen wir zu.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.3	<p>Im räumlichen Geltungsbereich sind Versorgungsleitungen der EVH GmbH vorhanden.</p> <p>Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlage, aus denen die</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik der EVH GmbH) ersichtlich sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information diesen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.</p>			
I-3.4	<p>Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis zu beantragen. https://planauskunft.swh.de/LineRegister/</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>		H
I-3.5	<p>Die Handlungshinweise der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen“ sind ausdrücklich zu beachten!</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>		H
I-3.6	<p><u>Elektrotechnik:</u> Im dargestellten B-Plangebiet sind keine Netzbaumaßnahmen Strom geplant, beauftragt oder beabsichtigt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-3.7	<p>Eine Versorgung von Anschlussnehmern ist in Grenzen möglich. Im Zuge der weiteren Planungen zu baulichen Veränderungen sind der Anlagenbestand Strom zu berücksichtigen. Anschlüsse sind rechtzeitig anzumelden, Bebauungskonzepte sind frühzeitig anzuzeigen und mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH abzustimmen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>		H
I-3.8	<p><u>Telekommunikation für Ver- und Entsorger [TKVE]:</u> Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen befinden sich keine Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE) der EVH GmbH.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-3.9	<p><u>Anlage 2 Stellungnahme des Fachgebietes Fernwärme zum Vorhaben:</u></p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung stimmen wir zu. Im räumlichen Geltungsbereich sind keine Anlagen der Fernwärme vorhanden.</p> <p>Für das B-Plangebiet 32.5 „Heide-Süd, 2. Änderung“ ist die fernwärmeseitige Versorgung nicht möglich.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.10	<p><u>Anlage 3 Stellungnahme des Fachgebietes Gas zum Vorhaben:</u></p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung stimmen wir zu.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich sind Versorgungsleitungen der EVH GmbH vorhanden.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I.3.11	<p>Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten.</p> <p>Im dargestellten Planungs- und Baubereich sind keine Netzbaumaßnahmen Gas geplant oder beauftragt.</p> <p>Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH“ durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme als Anlage bei.</p> <p>Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis zu beantragen. https://planauskunft.swh.de/LineRegister/</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-3.12	Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information diesen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.13	<u>Anlage 4 Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben:</u> Dem Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide-Süd, 2. Änderung stimmen wir zu.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.14	Im räumlichen Geltungsbereich sind Versorgungsleitungen der EVH GmbH vorhanden. Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabellage und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen. Im Bereich der geplanten Baumaßnahme befinden sich Leitungen der Stadtbeleuchtung Halle.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-3.15	Die Belange der öffentlichen Beleuchtung sind stadintern abzustimmen. Ansprechpartner für die Stadtbeleuchtung ist der Fachbereich 66, Team Verkehrstechnik/ Straßenbeleuchtung, Herr ..., Tel. ... Grundsätzlich gilt: <ul style="list-style-type: none"> - Die Mindestabstände von 0,5m zu den Beleuchtungskabeln sind einzuhalten. - Die Beleuchtungskabel dürfen nicht überbaut werden. - Bei Querungen und Näherungen der Straßenbeleuchtungskabel ist bis zur Kabelfindung Handschachtung vorzusehen - Stadtbeleuchtungskabel sind im rechten Winkel zu queren. Freigelegte Kabeltrassen sind zu sichern. - Die Standfestigkeit der Masten und ist zu gewährleisten. 	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Bei Beschädigungen von Beleuchtungskabeln, ist die Energieversorgung Halle Netz GmbH, Bereich Stadtbeleuchtung, Tel. ... umgehend zu informieren. Anlage: Bestandsunterlagen			
I-4	MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Postfach 200953 06010 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-5	MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Postfach 200553 06006 Halle (Saale) Stellungnahme vom 12.11.2021			
I-5.1	Nach Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsleitungen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen unterliegt hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-5.2	Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		
I-6	GDMcom GmbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Stellungnahme vom 09.11.2021			
	Bezugnehmend auf Ihre oben genannte Anfrage(n), erteilt die GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für folgende Anlagenbetreiber: Erdgasspeicher Peissen GmbH: nicht betroffen Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen): nicht betroffen ONTRAS Gastransport GmbH: nicht betroffen VNG Gasspeicher GmbH: nicht betroffen Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7	Gascade Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-8	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Heidestraße 2 10557 Berlin Stellungnahme vom 23.11.2021			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z.B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahmen vom 25.11.2021 (Bereich Abfallentsorgung) sowie vom 03.12.2021 und 25.05.2020 (Bereich Wasser und Abwasser)			
I-9.1	<u>Bereich Abfallentsorgung</u> nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme: Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) (AbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Überdies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle (Saale) geplant und errichtet werden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H
I-9.2	Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) - Müllbeseitigung möglich ist.	Ist bereits berücksichtigt. Die Straßen sind im Bereich der 2.Änderung bereits hergestellt und sind ausreichend dimensioniert, um eine Müllentsorgung zu gewähr-	✓	

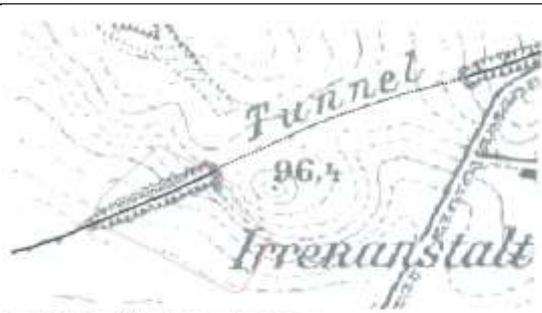
Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104), „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme miteinzubinden.</p> <p>In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.</p>	<p>leisten (vgl. 7.5.5 Begründung). Weitere Details zur Abfallentsorgung sind mit der Erschließungs- und Objektplanung zu lösen.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>		
I-9.3	Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-9.4	<p><u>Bereich Wasser und Abwasser</u> <u>(03.12.2020)</u></p> <p>Unsere Stellungnahme vom 25.05.2020 ist weiterhin vollumfänglich gültig. Im vorliegenden Entwurf wurden unter Punkt 5.4. und 7.5.2. bezüglich der Regenwasserentsorgung teilweise textliche Änderungen gegenüber unserer Stellungnahme vorgenommen, so dass nunmehr einige Aussagen fachlich falsch sind. Wir weisen darauf hin, die entsprechenden Textpassagen zur Regenwasserentsorgung aus unserer Stellungnahme wie folgt zu übernehmen:</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9.5	<p><u>Regenwasserableitung</u></p> <p>Hierbei sind folgende Hinweise für den B-Plan 32.5 zu beachten: Der Bereich B-Plan 32.5, 2. Änderung fällt bezüglich der Niederschlagswasserableitung weiterhin unter die sogenannte 50%-Regelung für Heide-Süd. D. h. es dürfen maximal 50% von Straßen- und Privatflächen, bezogen auf 192 l/(s*ha), in den Mischwasserkanal abgeleitet werden.</p>	Wird berücksichtigt.	x	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Darüber hinaus muss eine Drosselung erfolgen. Die öffentlichen Straßen können ungedrosselt in den Mischwasserkanal abgeleitet werden.</p> <p>Für die Erschließungsgrundstücke ergibt sich ein ungedrosselt ableitbarer Befestigungsgrad von 42,3%. Wird dieser Befestigungsgrad überschritten, ist eine gedrosselte Einleitung mit entsprechender Regenrückhaltung erforderlich. Dann beträgt die zulässige Drosselspende $q_d = 42,3\% \cdot 192 \text{ l/(s*ha)} = 81,2 \text{ l/(s*ha)}$, gerundet $q_d = 82 \text{ l/(s*ha)}$, bezogen auf die gesamte zu erschließende Bruttofläche. Für die verbleibende Brachfläche im Nordosten und Süden von 7.967 m² (Flurstück 14829) ergibt sich demnach eine zulässige Gesamteinleitmenge von $0,7967 \text{ ha} \cdot 82 \text{ l/(s*ha)} = 65,3 \text{ l/s}$, gerundet $Q_d = 65 \text{ l/s}$ für Niederschlagswasser. Dies versteht sich einschließlich ggf. errichteter interner Erschließungswege.</p>			
I-9.6	Vorsorglich weisen wir auf den zu erbringenden Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 hin.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H
I-9.7	Die im B-Plan festgesetzten Regelungen zu Zisternen mit Überlauf in den Kanal, Dachbegrünung und das Versickerungsverbot gelten unabhängig der o. g. Einleitbeschränkung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9.8	Der Mischwasserkanal DN 400 PP im Jadeweg ist mit $Q_v = 245 \text{ l/s}$ bei Einhaltung der 50% Regelung für den Geltungsbereich der 2. Änderung ($Q_{ges} = 211 \text{ l/s}$) ausreichend dimensioniert.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-9.9	Damit können die vorhandenen Grundstücksanschlusskanäle für die verbleibende Brachfläche im Nordosten und Süden von 7.967 m ² (Flurstück 14829) genutzt werden,	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	bedürfen aber im Rahmen der Erschließungsplanung einer hydraulischen Überprüfung.	Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		
I-9.10	Aus hydraulischer Sicht sollten möglichst große Flächenanteile in den östlichen Mischwassersammler Bertha-von-Suttner-Platz abgeleitet werden.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H
I-9.11	<u>Bereich Wasser und Abwasser (25.05.2020)</u>	Der Wortlaut entspricht der Stellungnahme der HWS 03.12.2021 (vgl. Punkte I-9.4 bis I-9.11) daher wird auf eine erneute Wiedergabe der diesbezüglichen Abwägung an dieser Stelle verzichtet.		
I-10	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale) Stellungnahme vom 01.12.2021			
	Im Bereich dieses Bebauungsplanes sind keine Anlagen der HAVAG vorhanden. Seitens der HAVAG bestehen keine Hinweise und Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-11	Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale) Stellungnahme vom 24.11.2021			
	nach Prüfung unserer Unterlagen bestehen zwecks des B-Plan Nr.32.5 Heide-Süd, 2. Änderung von unserer Seite keine Einwände oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12	Handelsverband Sachsen-Anhalt - Der Einzelhandel e. V. Breiter Weg 232a 39104 Magdeburg			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-13	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 08.12.2021			
I-13.1	die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zur 2.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.5, Heide-Süd“ hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13.2	Alternativ zur Änderung des ausgewiesenen Mischgebietes MI in ein allgemeines Wohngebiet WA empfiehlt die IHK eine Prüfung zur Nutzung für den Technologiepark Weinbergcampus. Nicht störendes Gewerbe oder Büros waren am Standort realisierbar. Somit könnten weitere Flächen im Umfeld des TGZ gewerblich genutzt werden. Sollte seitens des TGZ kein Bedarf bestehen, erhebt die IHK gegen die Planung keine Einwände.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der Vorschlag widerspricht dem städtischen Entwicklungsziel der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes. Eine Vermarktung der Flächen als Mischgebiet mit hohem Gewerbeanteil durch die Stadt verlief mehrfach nicht erfolgreich. Es besteht hingegen eine hohe Nachfrage an Wohnflächen sowie einem Nahversorger im Bereich Heide Süd. Mit der Bebauungsplanänderung soll der Nachfrage nach Wohnbauland entsprochen werden. Darüber wäre die unmittelbare Nachbarschaft von Wohnen und TGZ-Unternehmen schalltechnisch ggf. problematisch. Im Bereich des Technologieparks sind noch Grundstücke		x

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		<p>verfügbar, sodass bestehender gewerblicher Ansiedlungsbedarf dort berücksichtigt werden kann.</p> <p>Von Seiten des TGZ wurden keine Einwände gegen die Planung erhoben.</p>		
I-13.4	Zum derzeitigen Verfahrensstand bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau keine weiteren Anregungen und Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 01.12.2021</p>			
	Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt der vorgelegten Bebauungsplanänderung steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-15	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 24.11.2021</p>			
I-15.1	Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-15.2	Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	H	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.	Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		
I-15.3	Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-16	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale) Stellungnahme vom 09.12.2021			
I-16.1	<u>Bergbau</u> Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben/den Planungen innerhalb des Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans nicht entgegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-16.2	 <small>Ausschnitt historische Karte 1910, Geltungsbereich B-Plan mit geotekn. Verbot</small> Außerhalb meiner Zuständigkeit verweise ich auf den unmittelbar nordwestlich des Geltungsbereichs befindlichen Kohlebahntunnel. Dieser ist ein Teil der Pferde-Kohlebahn, welche die Braunkohlengrube „Neuglucker Verein“ in Nietleben mit der Beladestelle am Saaleufer des Weinberges verband. Er wurde zwischen 1847 und 1855 erbaut.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens bzw. befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs.		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-16.3	Im Bereich Yorkstraße / Blücherstraße befindet sich noch ein Zugang zum Tunnel (Fledermausquartier).	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens bzw. befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs.	H	
I-16.4	<u>Geologie</u> Ingenieurgeologie: Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Schichtaufbau des Baugrundes im Bereich des Vorhabens gibt es keine besonderen Hinweise oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-16.5	Es wird empfohlen, Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-16.6	<u>Hydro- und Umweltgeologie:</u> Ergänzung zu: 2.1.3 Wasser Im Bereich des Plangebietes abgeteufte Rammkernsondierungen (Landesbohrdatenbank) trafen in Tiefen von 1,40 und 1,60 m unter Gelände auf Grundwasser. Wir gehen davon aus, dass die Klärung der konkreten hydrogeologischen Situation im Rahmen der empfohlenen Baugrunduntersuchungen erfolgen wird.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-17	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Postfach 200256 06003 Halle (Saale) Referat 404 Wasser Stellungnahme vom 26.11.2021 Referat 402 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung Stellungnahme vom 06.12.2021 Referat 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 25.11.2021			
I-17.1	<u>Referat 404</u> Belange des Referates Wasser werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.2	<u>Referat 402</u> Mit der 2. Änderung des o.g. Bebauungsplanes soll auf die veränderten Nutzungsanforderungen in Heide - Süd reagiert werden, so dass der Änderungsbereich nunmehr zu einem allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden soll. Aus der Sicht der Oberen Immissionschutzbehörde bestehen zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. In der unmittelbaren Umgebung und im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist. Von der mehr als 300 m entfernt gelegenen Anlage der ICON Genetics GmbH sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Plangebiet zu besorgen. Um sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm im Plangebiet auftreten, wurde eine Schallimmissionsprognose durch das Ing.-Büro goritzka akustik erarbeitet. Im Ergebnis der Prognose wurde festgestellt, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 im südlichen und östlichen Bereich des Plangebietes durch den Verkehrslärm überschritten werden. Daher wurden textliche Festsetzungen zu passiven Schallschutzmaßnahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.3	<u>Referat 407</u> Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale). Hinweis:	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.			
I-18	<p>Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Sicherung der Landesentwicklung Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 25.11.2021</p>			
I-18.1	<p>Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) folgende Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 32.5 „Heide-Süd“:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes - Arrondierung der Baufläche für die Kindertagesstätte - Planungsrechtliche Festsetzung der inneren Erschließung des Plangebietes. <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) LEntwG LSA festgestellt, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.5, Heide-Süd" der Stadt Halle (Saale) nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</p> <p>Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.5 auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-18.2	<p>Gemäß § 2 Abs.2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass eine erneute landesplanerische Abstimmung gem. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA nicht erforderlich ist, soweit sich im Aufstellungsverfahren des</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellung- nahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berück- sichtigt	
			J	N
	Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.			
I-18.3	<u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans.	✓	
I-19	Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA) Am alten Theater 39104 Magdeburg			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

Lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-20	Polizeirevier Halle (Saale) An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 16.11.2021			
I-20.1	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20.2	Das Vorhaben befindet sich im kampfmittelbelasteten Bereich (ehem. militärisch genutzte Fläche). In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich.	Wird bereits berücksichtigt. Ein Hinweis zur Kampfmittelbelastung wurde nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen.	✓	
I-20.3	Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen.	Wird berücksichtigt. In der Begründung wird unter Pkt. 7.7.2 „Nachrichtliche Übernahmen“ die Frist für die Antragsstellung von 12 auf 16 Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen korrigiert.	x	
	Sollten sie bereits vor der Untersuchung Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind sie gemäß § 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle unter der Tel.Nr. ... (Lagezentrum der Polizei) oder ... (Kampfmittelbeseitigungsdienst) anzuzeigen. Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Maßnahme zu sichern.	Wird berücksichtigt. In der Begründung wurde unter Pkt. 7.7.2 „Nachrichtliche Übernahmen“ folgender Absatz ergänzt: „Sollten bereits vor der Untersuchung Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, ist dies ebenfalls anzuzeigen. Passanten, Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Maßnahme zu sichern.“	x	

I-20.5	Im Weiteren gibt es keine Hinweise oder Ergänzungen zu ihren Planungen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Geschäftsstelle Willy-Brandt-Straße 87 06110 Halle (Saale) Stellungnahme vom 30.11.2021			
	<p>1. Rechtsgrundlagen Entsprechend § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015.8. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis MansfeldSüdharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld sowie Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange gibt gemäß Nr. 4.1. des RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 13.01.2016-44-20002-01 eine Stellungnahme ab.</p> <p>Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010. in Kraft seit 21.12.2010 (Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010) - 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle 2017 - Teiländerung des 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle 2020 - Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit 28.03.2020 (Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020) Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum Arnsdorf einschließlich der ersten Änderung (2006). in Kraft seit dem 06.02.1997 (MBI. LSA Nr. 5 von 1997) - TEP für den Planungsraum Geiseltal, in Kraft seit 7.7.2000 (MBI. LSA Nr. 21 von 2000) 	Keine Abwägung erforderlich.		

	<p>- TEP für den Planungsraum Merseburg (Ost). in Kraft seit 13.05.1998 (MBI. LSA Nr. 25 von 1998) - TEP für den Planungsraum Profen, in Kraft seit 05.06.1996 (MBI. LSA Nr. 31 von 1996).</p> <p>zum REP Halle Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der Regionalversammlung der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an die Verordnung Über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr, 6/2011) beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt eingeleitet. Die Regionalversammlung der RPG Halle hat in der Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss V/51-2019 die im Zuge der Öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der RPG Halle entschieden, dass im Ergebnis dieser Abwägung aufgrund wesentlicher Änderungen wenige raumordnerische Erfordernisse durch die Geschäftsstelle erneut fachlich bearbeitet und eine Öffentliche Beteiligung/Teiloffenlage vorbereitet wird. In der Sitzung der Regionalversammlung der RPG Halle am 01.12.2020 wurde festgelegt, die durch das MLV erlassene Handreichung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt anzuwenden. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung entschieden (Beschluss-Nr. V/05-2020) die in der Sitzung vom 10.12.2019 festgelegten wesentlich geänderten regionalplanerischen Erfordernisse einschließlich der entsprechenden Teile von Begründung und Umweltbericht mittels des Entwurfs Teiländerung des 2.</p>			
--	---	--	--	--

	<p>Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand 30.11.2017) vom 10.11.2020" erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung/Offenlage zu geben.</p> <p>Auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. 1 S. 1041) erfolgte die Auslegung für Jedermann in der Zeit vom 22.02.2021 bis 24.03.2021 im Internet. Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle die Abwägung zum "Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020" sowie insgesamt zur Planänderung des REP Halle 2010 durchgeführt. Danach hat sie die Planänderung des REP Halle 2010 sowie die Einreichung zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde beschlossen (vgl. Beschluss-Nr. V/16-2012). Mit der Planänderung zum REP Halle 2010 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 - BGBl. 1 S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. 1 S. 2694), zu berücksichtigen sind. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 - BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. 1 S. 1728), sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen</p>			
	<p>II Ausführungen zu den o.g. Vorhaben Mit der vorliegenden 2. Änderung des seit 1992 rechtverbindlichen Bebauungsplans 32.5 Heide-Süd beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) die Voraussetzung zur kompletten Wohnbebauung eines bisher als Mischbaufläche festgelegten Bereiches. Dieses wurde bisher nicht umgesetzt und es besteht in absehbarer Zeit auch kein Bedarf. Eine Teilfläche ist bereits mit Einfamilienhäusern bebaut, der verbliebene Teil liegt brach.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>		

	<p>Mit dem vorliegenden Entwurf soll ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden, welches sich in den städtebaulichen und Nutzungskontext der unmittelbaren Nachbarschaft integriert.</p> <p>Damit soll der hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Heide-Süd entsprechen werden, aber auch Planungsrecht für einzelne im Wohngebiet allgemein zulässige Nutzungsarten begründet werden, wie die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften.</p>			
	<p>Durch die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr.35.2 Heide-Süd der Stadt Halle (Saale) werden die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung basierend auf dem REP Halle 2010 einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht beeinträchtigt. Es werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken geäußert.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
	<p>III Sonstige Hinweise</p> <p>Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan Halle, der Sachlichen Teilplans sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle http://www.planungsregion-halle.de eingestellt.</p> <p>Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-22	<p>FB Sicherheit Abt. Stadtordnung Team Verkehrsorganisation Am Stadion 5 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 24.01.2022</p>			

	zu den vorliegenden Unterlagen „Beteiligung der TÖB und unteren Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des B-Plans 32.5 Heide-Süd“ gibt es aus verkehrsbehördlicher Sicht keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-23	FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-24	FB Städtebau und Bauordnung Untere Landesentwicklungsbehörde Neustädter Passage 18 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 09.11.2021			
	Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
	Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige Oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt).	Ist bereits berücksichtigt. Die Obere Landesentwicklungsbehörde wurde mit Schreiben vom 04.11.2021 am Verfahren beteiligt und hat in der STN I-18 vom 25.11.2021 die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.	✓	
I-25	FB Städtebau und Bauordnung Untere Bauaufsichtsbehörde Neustädter Passage 18 06122 Halle (Saale)			

	Stellungnahme vom 22.12.2021			
	seitens der Abteilung Baugenehmigung gibt es keine Hinweise zur geplanten 2.Änderung des Bebauungsplanes 32.5 Heide Süd.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-26	FB Städtebau und Bauordnung Untere Denkmalschutzbehörde Neustädter Passage 18 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 23.12.2021			
	aus der fachlichen Sicht der Abteilung Denkmalschutz bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-27	FB Umwelt Untere Naturschutzbehörde/ Untere Wasserbehörde/ Untere Immissionsschutzbehörde/ Untere Abfallbehörde/ Untere Bodenschutzbehörde/Abteilung Grünflächenpflege Neustädter Passage 18 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 10.12.2021			
I-27.1	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Gegen die Aufstellung des B-Planes bestehen keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-27.2	Der letzte Satz des Punktes 5.5 (Boden/ Baugrund/Altlasten) der Begründung zum o.g. BPlan ist wie folgt zu ersetzen: Für den Bereich des Bebauungsplanes sind folgende Flächen im Archiv der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ (DSBA) erfasst: - Garnision Halle-Heide Der Altlastverdacht hat sich nicht bestätigt bzw. wurde ausgeräumt. Eine Archivierung erfolgt zur Vermeidung der Neuerfassung auf Grund desselben Sachverhaltes gemäß § 9 BodSchAG LSA vom 02.04 2002. Vorhandene Untersuchungsberichte können im Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde eingesehen werden.	Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird in der Begründung des Bebauungsplans unter 5.5 (letzter Absatz) berücksichtigt.	x	
I-27.3	Auf dem Grundstück Gemarkung: Kröllwitz, Flur: 24, Flurstück: 208 befindet sich folgende Grundwassermessstelle: - GWM GM_O13/01E {Lagestatus 150, Hochwert: 5706972, Rechtswert: 4494963},	Ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des		H

	Die Grundwassermessstelle ist zu erhalten und ggf. dinglich zu sichern (§ 15(2) BBodSchG). Gegebenenfalls weitere vorhandene Grundwassermessstellen sind zu erhalten und Ihre Zugänglichkeit ist sicherzustellen.	Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches.		
I-27.4	Im Rahmen des regelmäßigen Grundwassermonitorings wurden im Grundwasser Belastungen mit leichtflüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen (LHKW) nachgewiesen. Das Grundwassermonitoring im Bereich des Plangebietes wird halbjährlich/jährlich fortgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind auf Anfrage beim Fachbereich Umwelt einzusehen.	Wird berücksichtigt. Unter dem Punkt 5.5 der Begründung wird die Information ergänzt, dass die Ergebnisse des regelmäßigen Monitorings im Fachbereich Gesundheit einsehbar sind.	x	
I-27.5	Von der Nutzung des Grundwassers zur Brauchwassergewinnung wird auf Grund der ggf. zu erwartenden Schadstoffbelastung in Bezug auf LHKW abgeraten.	Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird in der Begründung des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt.	✓	
I-27.6	<u>Untere Wasserschutzbehörde</u> Von Seiten des Unteren Wasserschutzbehörde gibt es keine Hinweise oder Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-27.7	<u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> Redaktioneller Hinweis: Auf der Seite 18 der Begründung zum Bebauungsplan ist das Wort „BlmSCHV“ in BlmSchV zu ändern.	Wird berücksichtigt. Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.	x	
I-27.8	Auf der Seite 33 der Begründung zum Bebauungsplan ist die Aussage, dass die Immissionswerte der TA Lärm an den geplanten Gebäuden unterschritten werden falsch. Im vorgelegten Gutachten werden im Hinblick auf den Gewerbelärm lediglich Immissionswerte außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans betrachtet. Insofern findet keine Bewertung des Gewerbelärms auf dem Plangebiet statt.	Wird berücksichtigt. Satz wurde in der Begründung gestrichen. Da noch keine konkrete Planung für eine Bebauungsvariante vorliegt werden ausschließlich die Lärmpegelbereiche ohne Bebauung ermittelt und ausgewiesen. Im geplanten Allgemeinen Wohngebiet sind keine maßgeblich störenden gewerblichen Lärmquellen zu erwarten.	x	
I-27.9	Die Abbildung 3 ist nicht lesbar.	Wird berücksichtigt. Die Abbildung 3 wird zur besseren Lesbarkeit in voller Größe in der Begründung eingefügt.	x	

I-27.10	Unabhängig von der Regelung in § 22 Abs. 1a BImSchG müssen technische Anlagen der Kindertagesstätte berücksichtigt werden. An der Nordfassade ist eine Luftwärmepumpe installiert. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese die Richtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet einhält.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Kindertagesstätte grenzt im Norden bereits an ein bestehendes Wohngebiet (Bad Harzburger Weg) an. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Luftwärmepumpe den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich emissionschutzrechtlicher Mindestabstände entspricht und dies im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Kindertagesstätte geprüft wurde. Zudem ist der Abstand der Luftwärmepumpe zum ausgewiesenen Wohngebiet der 2. Änderung größer als der zur Wohnnutzung des Bad Harzburger Weges. Das Gebäude der Kita entfaltet außerdem schallabschirmende Wirkung zum Wohngebiet der 2. Änderung, so dass der Einschätzung der Unteren Behörde „... <i>Es kann davon ausgegangen werden, dass diese die Richtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet einhält...</i> “ gefolgt werden kann. Einer Neuberechnung der Schallimmissionsprognose bedarf es daher nicht.		x
I-27.11	Die Tabelle zur Textlichen Festsetzung 2.11 in der Begründung zum Bebauungsplan sollte identisch zur Tabelle in der Planzeichnung sein. Gleiches gilt auch für die Tabelle auf der Seite 50 zur Begründung des Bebauungsplanes.	Wird berücksichtigt. Tabelle auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes wurde angepasst. Die Tabellen innerhalb der Begründung wurden angepasst.	x	
I-27.12	Auf der Seite 35 der Begründung zum Bebauungsplan ist das Wort 50 db(A) in 50 dB (A) zu ändern.	Wird berücksichtigt. Der Text in der Begründung wurde korrigiert.	x	
I-27.13	Im Bebauungsplan ist die Überschrift zur Textlichen Festsetzung 2.11 zu korrigieren. Gemäß §9 Abs. 1 Nr. 24 Baugesetzbuch (BauGB) sind Vorkehrungen zum Schutz	Wird berücksichtigt. Die Bezeichnung der Überschrift wurde in der Planzeichnung korrigiert.	x	

	vor schädlichen Umwelteinwirkungen [...] die festgesetzt werden können			
I-27.14	<p>Im Übrigen sind die Festsetzungen aus den vorangegangenen Bebauungsplänen mit der Kennzeichnung [...] z.B. Textliche Festsetzung 4, Bauordnungsrechtliche Festsetzungen/ Örtliche Bauvorschriften gemäß § 90 BauO LSA 08.02.2001“ äußerst unverständlich, da der Bauherr immer dazu gezwungen ist, die bestehenden Bebauungspläne zu prüfen. Auch muss man festhalten, dass es keinen § 90 BauO LSA mehr seit der Neuauflage vom 10.09.2013 gibt. Dieser ist in den § 85 BauO LSA übergegangen. Hier stellt sich die Frage, ob die Forderung aufgrund der falschen Rechtsgrundlage rechtswidrig ist. Insbesondere wenn mit der neuen Textlichen Festsetzung 3, Bauordnungsrechtliche Festsetzungen/ Örtliche Bauvorschriften gemäß § 85 BauO LSA vom 10.09.2013" eine inhaltsgleiche Regelung getroffen wird. Daher sollten die Festsetzungen aus den bestandskräftigen Bebauungsplänen direkt übernommen werden und geprüft werden, ob diese sich nicht widersprechen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Mit der Auslassung [...] werden Passagen des Bebauungsplans 32.5 Heide-Süd 1, Änderung gekennzeichnet, die den Geltungsbereich der 2. Änderung nicht betreffen (vgl. Erläuterung auf dem Planwerk, Teil B sowie in der Begründung). Da die durch [...] gekennzeichneten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen für den Bereich der 2. Änderung nicht mehr in Kraft sind, sind auch keine Forderungen mit der Darstellung verbunden.</p> <p>Die Darstellungsweise wurde als übersichtlicher erachtet im Vergleich dazu, alle Festsetzungen erneut aufzuführen und zu streichen.</p> <p>Im von der 2. Änderung nicht betroffenen Bereich des Bebauungsplans 32.5 Heide-Süd besitzen die Festsetzungen der 1. Änderung weiterhin Relevanz.</p>		x
I-27.15	<p>Im Rahmen der Prüfung der vorgelegten Schallimmissionsprognose vom 27.01.2021 mit Nr. 5699 des Büros Goritzka Akustik wurde festgestellt, dass der gewerbliche Lärm insbesondere in Hinblick auf den Nahversorger zu überarbeiten ist. Der Gutachter setzt die minimal notwendigen Stellplätze bei der Ermittlung der Fahrbewegungen in Tabelle 4 des Gutachtens an. Gemäß Parkplatzlärmstudie ist jedoch die Anzahl der Fahrbewegungen bei Verbrauchermärkten abhängig von der Netto-Verkaufsfläche. Der Gutachter erhält somit 3 Fahrbewegungen pro Stunde. Unter Berücksichtigung der Parkplatzlärmstudie und einer Netto- Verkaufsfläche von bis zu 799 m² - d.h. die gesamte Verkaufsfläche wird genutzt, was aber höchst unwahrscheinlich ist — ergeben sich 80 Fahrbewegungen pro Stunde. Diese Diskrepanz setzt sich in den</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der vorgebrachte Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p> <p>Es handelt sich beim Bebauungsplan 32.5 Heide –Süd, 2. Änderung um einen Angebotsbebauungsplan im Sinne des § 9 BauGB, nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan §12 BauGB. Details zu etwaig geplanten</p>		✓

	<p>Tabellen 5 und 6 fort. Überdies betrachtet der Gutachter keine Anliefervorgänge o.a. Vorgänge, die typisch für einen Verbrauchermarkt sind.</p>	<p>Bauvorhaben und geplanten Nutzungen können deswegen im Rahmen des Schallgutachtens zum aktuellen Zeitpunkt nicht betrachtet werden.</p> <p>Im Bebauungsplan soll ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. In einem Allgemeinen Wohngebiet sind „die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden [...] allgemein zulässig. Die entsprechenden Nachweise, u.a., dass von ihnen keine Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Gebietes unzumutbar sind, sind durch die jeweiligen Antragsteller im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird die Zahl 799m² als maximale Verkaufsfläche lediglich genannt, um deutlich zu machen, dass eben gerade nur solche Läden zulässig sind, die der Nahversorgung des Gebietes dienen und im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 zulässig wären und der Grenzwert zur Großflächigkeit nicht überschritten wird. In Einzelfällen könnten ansonsten auch größere Läden zulässig sein, wenn nachgewiesen wird, dass diese nicht zu einer Beeinträchtigung von schutzbedürftigen Nutzungen (auf das Vorhaben bezogene Schallimmissionsprognose) führen und Verwerfungen hinsichtlich der Nutzerströme in Bezug auf zentrale Versorgungsbereiche nicht zu erwarten sind (Auswirkungsgutachten).</p> <p>Insofern sind solche Ausführungen des Gutachters zu einer potentiellen Ansiedlung eines Verbrauchermarktes im</p>		
--	--	--	--	--

		<p>Abschnitt B3 des Lärm-schutzgutachtens zum gewerblichen Lärm ohne Relevanz für den Bebauungsplan. Folgender redaktioneller Hinweis wird deswegen im Schallgutachten im Abschnitt B3 (S. 26) ergänzt: Die hier getroffenen Annahmen sind lediglich exemplarisch. Es ergeben sich daraus keine Konsequenzen für die Genehmigungsfähigkeit konkreter Bauvorhaben. Die Prüfung ob die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte zum Schallschutz gewährleistet wird obliegt der Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Das Gutachten schließt eine Einzelhandelsnutzung an dieser Stelle explizit nicht aus.</p> <p>Die konkreten Eingangsdaten und die daraus folgenden Auswirkungen müssen dessen ungeachtet selbstverständlich im nachgelagerten Verfahren anhand der Vorhabenplanung überprüft werden.</p> <p>Es kann davon ausgegangen werden, dass zur Erfüllung der Werte der TA Lärm im Tag- und Nachtzeitraum mit Einschränkungen für einen Nahversorger zu rechnen ist, wie bspw. einer Festlegung einer maximalen Anzahl von Lkw-Bewegungen, dem Ausschluss von Anlieferungsfahrten innerhalb der Ruhezeiten, dem Einsatz von lärmarmen Lkw oder Transportern, einer Abschirmung der Einkaufswagen-Sammelbox oder der Reduzierung der Öffnungszeiten. Es ist mit hoher Sicherheit davon auszugehen, dass mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen das Einhalten der</p>	
--	--	--	--

		<p>Immissionsrichtwerte für ein WA abgebildet werden kann.</p> <p>Ein entsprechendes Gutachten für den Nachweis zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte ist Verpflichtung der Vorhabenträgerin im Rahmen des Bauantragsverfahrens. Die Überprüfung erfolgt entsprechend im nachgelagerten Verfahren.</p>		
I-27.16	<p>Ebenfalls kritisiert die untere Immissionschutzbehörde, dass keine Immissionsorte innerhalb des Plangebietes gesetzt wurden. um zu prüfen, ob die Immissionsrichtwerte infolge des Gewerbes eingehalten werden.</p> <p>Neben Immissionsorten an den bestehenden Gebäuden sind auch Immissionsorte an den Baugrenzen zu berücksichtigen.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ist Sache des späteren Baugenehmigungsverfahrens. Der Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Der Nutzungskatalog des § 4 BauNVO über die allgemein zulässigen Nutzungen schließt unzulässig emittierende gewerbliche Vorhaben von vornherein aus. Konkrete Bauverpflichtungen gibt es im Angebotsbebauungsplan nicht. Die Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb des Plangebietes (bzw. an den Baugrenzen) durch innerhalb des Plangebietes ausgelöste Emissionen ist daher im Aufstellungsverfahren weder erforderlich noch möglich. Dazu fehlen u.a. detaillierte Eingangsdaten, die erst im Rahmen der Projektplanung vorliegen.</p> <p>Die Prüfung der Einhaltung der relevanten Schutzansprüche erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>		H
I-27.17	<p>Auch eine Darstellung als Isophonenkarte wäre wünschenswert.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des</p>		H

		<p>Bauleitplanverfahrens, sondern ist Sache des späteren Baugenehmigungsverfahrens. Der Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen.</p> <p>Die geforderte Isophonenkarte bezieht sich auf die geplanten gewerblichen Nutzungen (Nahversorger). Für die maßgeblichen Lärmquellen (hier: Straßenverkehr), die auf das Bebauungsplangebiet einwirken, sind Isophonenkarten im Gutachten dargestellt. Für den potentiellen Gewerbelärm, der vom Nahversorger ausgeht, wird dieser Hinweis an die potentiellen Bauherren für die Erstellung weiterer Lärmschutzgutachten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens weitergegeben werden.</p>	
I-27.18	<p>Aufgrund der dargelegten Detailunschärfe hinsichtlich der Eingangsdaten kann eine abschließende Bewertung nicht erfolgen. Denn, selbst wenn man die Detailschärfe erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren kennt, stellt dies eine Verlagerung der Konflikte dar. Im vorliegenden Gutachten sind keine Annahmen zur Anlieferung, Warenentladung oder sonstigen Geräuschen, die durch einen Verbrauchermarkt entstehen können, betrachtet worden. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, ob durch den Betrieb der Anlage Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten sind, was dazu führen kann, dass der Verbrauchermarkt unzulässig wäre.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern ist Sache des späteren Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Der Bebauungsplan beschränkt sich auf die Festsetzungen, die städtebaulich erforderlich sind. Im Angebotsbebauungsplan sind die Möglichkeiten für Festsetzungen auf die Inhalte aus § 9 BauGB beschränkt.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens können darüber in Bezug auf den Immissionsschutz zahlreiche darüber hinaus gehende Maßnahmen festgelegt werden, wie bspw. die Beachtung bestimmter Lieferzeiten (Vermeidung von nächtlichem Lieferverkehr oder die Größe der Lieferfahrzeuge).</p>	H

		Die Hinweise auf die Anforderungen in Bezug auf den Lärmschutz werden an den Bauherrn weitergegeben.		
I-27.19	In Hinblick auf ähnliche Verfahren z. B. Bebauungsplan Nr. 208, Bebauungsplan Nr. 177 oder Bebauungsplan Nr. 75.1 ist nochmals auf den Gleichbehandlungsgrundsatz zu verweisen, sodass eine vertiefende Untersuchung erforderlich ist. Infolge dessen sind möglichst präzise Angaben zu den Eingangsdaten zu berücksichtigen.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Bei dem genannten Verfahren B-Plan Nr. 177 handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB, der sich bereits jeweils auf ein konkretes Vorhaben bezieht. Eine Gleichbehandlung zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann nicht erfolgen. Der B-Plan Nr. 75.1 setzt gem. BauNVO ein Sondergebiet Einzelhandel fest und kann daher ebenfalls nicht als Vergleich zur Festsetzung eines WA herangezogen werden. Auch der Bebauungsplan Nr. 208 stellt einen Sonderfall dar. Es handelt sich zwar um einen Angebotsbebauungsplan, ist aber aus der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hervorgegangen (Verfahrenswechsel).		x
I-27.20	<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde gibt es keine Hinweise oder Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-27.21	<u>Untere Abfallbehörde</u> Seitens der Unteren Abfallbehörde gibt es zum Punkt 7.5.5. Abfallentsorgung nachfolgende redaktionelle Hinweise. Fachlich korrekt muss es heißen: Für die Entsorgung von Verpackungen aus Glas befinden sich Unterflurcontainer in unmittelbarer Nähe des Plangebietes im Bad Harzburger Weg. Die Entsorgung von Siedlungsabfällen, Bioabfall, und Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen sowie Metall erfolgt grundstücksbezogen durch Sammelfahrzeuge der beauftragten Entsorgungsunternehmen. Für den Bau und die Nutzung der Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter sind die Vorgaben aus der Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle	Wird berücksichtigt. Die Formulierung unter Pkt. 7.5.5. in der Begründung wurde entsprechend angepasst.		x

	(Saale) in der aktuell gültigen Fassung umzusetzen.			
I-27.22	Abt. Grünflächenpflege Durch die Abteilung Grünflächenpflege sind keine Planungen im B-Plan Gebiet vorgesehen. Als Maßnahmen werden nur Pflegearbeiten im bereits bestehenden öffentlichen Grünzug durchgeführt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-27.23	Es wird um eine Änderung zu den Textlichen Festsetzungen in der Plandarstellung gebeten: Punkt 2.9 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchernunter (1) und (2). Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 6 m ² und einer Mindestbreite von 2,0 m, sowie eines Mindestvolumens von 15 m ³ durchwurzelbaren Bodensubstrats, zu errichten. Nur in Ausnahmefällen sollte die Breite der Baumscheiben auf 1,50 m reduziert werden. Im Erläuterungsbericht ist der Text unter TF 2.9 (1) und TF 2.9 (2) analog anzupassen.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die durch die textliche Festsetzung 2.9 (1) und (2) festgesetzten Maßgaben zur Mindestbaumscheibengröße inkl. der Angabe Mindestbreite von 1,5m, einer Mindestfläche von 6 m ² sowie des Mindestvolumens der Pflanzgrube von 15 m ³ sind für eine Vegetationsfähigkeit der Bäume ausreichend. Einen Ausnahmetatbestand zu formulieren ist aus diesem Grund nicht notwendig und nicht begründbar.		x
I-28	FB Gesundheit Stellungnahme vom 03.12.2021			
	im Zusammenhang mit der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.5 Heide-Süd stimmt der Fachbereich Gesundheit diesem Vorhaben zu. Seitens des Fachbereichs Gesundheit gibt es keine beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und sonstigen Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung dieses Gebietes von Bedeutung sind.	keine Abwägung erforderlich.		
I-29	FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Stellungnahme vom 30.11.2021			
	Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise zu den Planungen hat und der vorliegenden Fassung	keine Abwägung erforderlich.		

	des Entwurfs des Bebauungsplans zustimmt. Der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung begrüßt ausdrücklich die Änderung, da so der veränderten Nutzungsanforderungen der Bewohnerschaft, geänderten städtebaulichen Rahmenbedingungen und der Nachfragesituation durch Investierende in entsprechendem Maße Rechnung getragen wird.			
I-30	Fachbereich Mobilität, Abt. Verkehrsplanung, Abt. Straßen- und Brückenbau, Abt. Straßenverwaltung Stellungnahme vom 23.12.2021			
I-30.1	<u>Abt. Verkehrsplanung</u> die Durchsicht der Planunterlagen zum B-Plan Nr. 32.5, 2. Änderung mit Begründung in der Fassung vom 25.08.2021 ergab aus verkehrsplanerischer Sicht keine neuen Erkenntnisse, Hinweise oder Änderungen.	keine Abwägung erforderlich.		
I-30.2	Die Stellungnahme der Abt. Verkehrsplanung vom 06. August 2021 zum B-Plan Nr. 32.5 behält weiterhin ihre Gültigkeit!	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Stellungnahme wurde außerhalb des Bebauungsplanverfahrens abgegeben und beinhaltet Hinweise für die Details zur Erschließungsplanung, die für das Bebauungsplanverfahren keine Relevanz haben. Die Detailplanung der Erschließung ist Gegenstand der späteren Genehmigungsverfahren.	H	
I-30.3	Wir stimmen der o. g. Lesefassung zu.	keine Abwägung erforderlich.		
I-30.4	<u>Abt. Straßen- und Brückenbau</u>			

	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-30.5	<u>Abt. Straßenverwaltung</u>			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-31	FB Immobilien, Abteilung Liegenschaften Stellungnahme 03.12.2021			
I-31.1	nach Prüfung der Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 32.5 Heide Süd, 2. Änderung bestehen seitens der Abteilung Liegenschaften keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich		
I.31.2	Hinweis: Auf der Seite 19, Punkt 6.1 - Städtebauliches Konzept -, letzter Satz (, Die Planung der Eigentümerin sieht dies entsprechend vor...“) wäre zu beachten, dass das Eigentum noch nicht übergegangen ist. Der Text sollte entsprechend angepasst werden, es handelt sich hier entweder um die „künftige Eigentümerin „oder die „Erwerberin“.	Wird berücksichtigt. Die Begründung wurde auf S. 19 analog der vorgeschlagenen Formulierung in „künftige Eigentümerin“ angepasst.	x	
I-32	FB Soziales			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		

I-33	DLZ Klimaschutz			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Hinweis:

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigefügt ist.

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	Bürger 1 Stellungnahme vom 02.12.2021			
II-1.1	Zu o.g. Bebauungsplan habe ich folgende Anmerkungen: -die Teilfestsetzung 2.1 Abs. (4) dritter Spiegelstrich ist unbestimmt. Dort heißt es „...die darüber liegende Geländeoberfläche ist überwiegend zu begrünen“. Der Begriff „überwiegend“ sollte geändert werden, da nicht klar wird, was damit gemeint ist.	Wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung 2.1 (4) beschreibt die Gestaltung von Freiflächen, die sich oberhalb von nicht überbauten Tiefgaragen befinden. Eine konkretere prozentuale Angabe für einen zu begründenden Anteil der Fläche(n) wird für nicht zweckmäßig erachtet und der Begriff „überwiegend“ beibehalten. Ein Ermessensspielraum zur Beurteilung ergibt sich dabei im Einzelfall. Der Terminus „überwiegend“ soll eine gestalterische Freiheit zur Gestaltung dieser Freiflächen ermöglichen und gleichzeitig betonen, dass die zu gestaltenden Flächen den Charakter einer Grünfläche erhalten müssen. Es handelt sich bei dem Begriff „überwiegend“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich überprüfbar ist. Die Formulierung der Festsetzung bleibt erhalten, es	x	

		<p>wird jedoch In der Begründung eine Erläuterung des Begriffs „überwiegend“ ergänzt“ (unter 7.2.2)</p> <p>[...] wird eine überwiegende Begründung der darüberliegenden Fläche vorgeschrieben. Eine „überwiegende“ Begründung bedeutet, dass der Charakter der Fläche als Grünfläche bei der Gestaltung im Vordergrund stehen muss. Gleichzeitig ist eine gestalterische Freiheit gewährleistet, um u.a. ausreichend Wegeverbindungen zur Querung der Flächen herzustellen.</p>		
II-1.2	In der Teilfestsetzung 2.3 Abs. (4) sollte die Wortdopplung „an gemeinsamen Grundstücksgrenzen an gemeinsamen Grundstücksgrenzen“ korrigiert werden.	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Streichung der Wortdopplung im Planwerk (Teil B)</p>	x	